

# RS OGH 1978/6/14 8Ob69/78, 6Ob68/79 (6Ob69/79), 8Ob198/81, 2Ob59/86, 2Ob19/92, 2Ob66/93, 2Ob55/94, 2

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.06.1978

## Norm

ABGB §1295 Ia3a

ABGB §1304 A1

ABGB §1325 D7

## Rechtssatz

Was die Beweislast hinsichtlich der Erwerbsmöglichkeit betrifft, ist zwischen dem Fall der verbliebenen teilweisen Erwerbsfähigkeit und dem der Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit im früheren Ausmaß zu unterscheiden. Im ersten Falle müsste, um eine Verletzung der Schadensminderungspflicht anzunehmen zu können, der Schädiger den Nachweis erbringen, dass der Geschädigte eine ihm nachgewiesene konkrete Erwerbsmöglichkeit oder eine zu einer solchen voraussichtlich führende Umschulung ohne zureichende Gründe ausgeschlagen hat. Im zweiten Falle hingegen ist dem wiederhergestellten Verletzten zuzumuten, dass er nach erfolgter Wiederherstellung seiner früheren Arbeitsfähigkeit sich um die Wiedererlangung des früheren oder eines gleichwertigen zumutbaren Arbeitsplatzes bemüht hat. Es ist daher Sache des klagenden Sozialversicherungsträgers, zu behaupten und zu beweisen, dass ihr Versicherter trotz Wiedererlangung der früheren Erwerbsfähigkeit nicht in der Lage war bzw ist, eine gleichwertige, ihm zumutbare Beschäftigung zu finden.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 69/78

Entscheidungstext OGH 14.06.1978 8 Ob 69/78

Veröff: SZ 51/91

- 6 Ob 68/79

Entscheidungstext OGH 02.07.1979 6 Ob 68/79

Veröff: ZVR 1980,154 S 155

- 8 Ob 198/81

Entscheidungstext OGH 05.11.1981 8 Ob 198/81

Beisatz: Raumpflegerin (T1)

- 2 Ob 59/86

Entscheidungstext OGH 10.02.1987 2 Ob 59/86

- 2 Ob 19/92

Entscheidungstext OGH 29.04.1992 2 Ob 19/92

Vgl aber; Beisatz: Könnte der Verletzte seinen bisherigen Beruf wieder ausüben, obwohl seine Erwerbsfähigkeit nicht wieder voll hergestellt ist, und lehnt er die Wiederaufnahme seiner Tätigkeit mit der Begründung ab, er sei erwerbsunfähig, dann muss der Schädiger - um eine Verletzung der Schadensminderungspflicht annehmen zu können - nicht beweisen, dass der Verletzte eine ihm angewiesene konkrete Erwerbsmöglichkeit ausgeschlagen hat. (T2)

Veröff: ZVR 1993/63 S 148

- 2 Ob 66/93

Entscheidungstext OGH 25.11.1993 2 Ob 66/93

- 2 Ob 55/94

Entscheidungstext OGH 30.06.1994 2 Ob 55/94

Beisatz: Die Tätigkeit einer "einfachen Sekretärin" ist der einer Chefsekretärin nicht gleichwertig. (T3)

- 2 Ob 77/95

Entscheidungstext OGH 30.10.1995 2 Ob 77/95

- 2 Ob 2285/96k

Entscheidungstext OGH 14.11.1996 2 Ob 2285/96k

Auch; Beis wie T2; Beisatz: Im Fall der Wiedererlangung der früheren Erwerbsfähigkeit wäre es unbillig, vom Schädiger zu verlangen, dass er den Geschädigten auf die allfällige Möglichkeit der Wiedererlangung des entsprechenden Arbeitsplatzes besonders hinweist. (T4)

- 2 Ob 161/98k

Entscheidungstext OGH 25.06.1998 2 Ob 161/98k

nur: Was die Beweislast hinsichtlich der Erwerbsmöglichkeit betrifft, ist zwischen dem Fall der verbliebenen teilweisen Erwerbsfähigkeit und dem der Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit im früheren Ausmaß zu unterscheiden. Im ersten Falle müsste, um eine Verletzung der Schadensminderungspflicht annehmen zu können, der Schädiger den Nachweis erbringen, dass der Geschädigte eine ihm nachgewiesene konkrete Erwerbsmöglichkeit oder eine zu einer solchen voraussichtlich führende Umschulung ohne zureichende Gründe ausgeschlagen hat. Im zweiten Falle hingegen ist dem widerherstellten Verletzten zuzumuten, dass er nach erfolgter Wiederherstellung seiner früheren Arbeitsfähigkeit sich um die Wiedererlangung des früheren oder eines gleichwertigen zumutbaren Arbeitsplatzes bemüht hat. (T5)

Beisatz: Der Antrag des Geschädigten auf Einholung eines medizinischen Gutachtens zum Beweise dafür, dass die medizinische Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt war, schließt auch die Behauptung ein, dass er deshalb keinen Arbeitsplatz fand, weil seine frühere Erwerbsfähigkeit nicht wieder hergestellt war. (T6)

- 2 Ob 147/98a

Entscheidungstext OGH 25.06.1998 2 Ob 147/98a

nur: Was die Beweislast hinsichtlich der Erwerbsmöglichkeit betrifft, ist zwischen dem Fall der verbliebenen teilweisen Erwerbsfähigkeit und dem der Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit im früheren Ausmaß zu unterscheiden. Im ersten Falle müsste, um eine Verletzung der Schadensminderungspflicht annehmen zu können, der Schädiger den Nachweis erbringen, dass der Geschädigte eine ihm nachgewiesene konkrete Erwerbsmöglichkeit oder eine zu einer solchen voraussichtlich führende Umschulung ohne zureichende Gründe ausgeschlagen hat. Im zweiten Falle hingegen ist dem widerherstellten Verletzten zuzumuten, dass er nach erfolgter Wiederherstellung seiner früheren Arbeitsfähigkeit sich um die Wiedererlangung des früheren oder eines gleichwertigen zumutbaren Arbeitsplatzes bemüht hat. (T7)

- 2 Ob 2182/96p

Entscheidungstext OGH 13.08.1998 2 Ob 2182/96p

Auch; nur: Im ersten Falle müsste, um eine Verletzung der Schadensminderungspflicht annehmen zu können, der Schädiger den Nachweis erbringen, dass der Geschädigte eine ihm nachgewiesene konkrete Erwerbsmöglichkeit oder eine zu einer solchen voraussichtlich führende Umschulung ohne zureichende Gründe ausgeschlagen hat. (T8)

- 2 Ob 203/98m

Entscheidungstext OGH 21.10.1999 2 Ob 203/98m

Vgl auch; Beisatz: Eine Verletzung der Schadensminderungspflicht ist dem Geschädigten auch dann anzulasten, wenn er zwar eine angebotene Umschulung (hier: Berufsfundung mit anschließender Umschulung) begonnen, aber ohne wichtigen Grund abgebrochen hat. (T9)

- 2 Ob 324/00m  
Entscheidungstext OGH 07.12.2000 2 Ob 324/00m  
nur T5
- 2 Ob 100/10k  
Entscheidungstext OGH 08.07.2010 2 Ob 100/10k  
Auch; nur T8
- 2 Ob 167/10p  
Entscheidungstext OGH 17.02.2011 2 Ob 167/10p  
nur T5; Beis wie T4
- 2 Ob 164/17g  
Entscheidungstext OGH 22.03.2018 2 Ob 164/17g  
nur T7; Beis wie T4; Veröff: SZ 2018/25
- 2 Ob 4/20g  
Entscheidungstext OGH 30.01.2020 2 Ob 4/20g  
Vgl; nur T8
- 4 Ob 146/19b  
Entscheidungstext OGH 28.01.2020 4 Ob 146/19b  
nur T7
- 2 Ob 184/19a  
Entscheidungstext OGH 30.03.2020 2 Ob 184/19a  
Vgl; Beis wie T2

#### **Schlagworte**

SVT

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0022883

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

28.05.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)